Allgemeine Geschäftsbedingungen der Industrielle Betriebe Interlaken (IBI) AG – Wasser

für

- den Netzanschluss
- die Trinkwasserlieferung

Inhalt

Art. 1 Geltungsbereich 3
Art. 2 Definitionen 3
Art. 2.1 Kunden 3
Art. 2.2 Anlagen zur Trinkwasserverteilung 3
Art. 2.3 Versorgungsnetz 3
Art. 2.4 Netzanschlüsse 4
Art. 2.5 Netzanschlussleitungen 4
Art. 2.6 Hausinstallationen 4
Art. 2.7 Öffentliche Brunnen 4
Art. 3 Rechtsverhältnis mit dem Kunden 4
Art. 3.1 Entstehung des Rechtsverhältnisses 4
Art. 3.2 Natur des Rechtsverhältnisses 5
Art. 3.3 Beendigung des Rechtsverhältnisses 5
Art. 4 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel 6
Art. 5 Netzanschluss und Netznutzung 6
Art. 5.1 Bewilligungen 6
Art. 5.2 Leitungsnetz und Anschlüsse 6
Art. 5.3 Hydranten und Hydrantenlöschschutz 7
Art. 5.4 Netzanschlussleitungen 7
Art. 5.5 Grenzstelle 8
Art. 5.6 Erdung 8
Art. 5.7 Zugang zu den Einrichtungen 8
Art. 5.8 Absperrschieber Wasseranschluss 8
Art. 5.9 Unterhalt, Erneuerung 8

Art. 5.10 Verjährung Anschlusswerte 9
Art. 5.11 Installationsbewilligung Hausinstallation 9
Art. 5.12 Erstellung und Unterhalt Hausinstallation 9
Art. 6 Trinkwasserlieferung 10
Art. 6.1 Menge und Qualität 10
Art. 6.2 Verwendungszweck 10
Art. 6.3 Einschränkung der Trinkwasserabgabe 10
Art. 6.4 Einstellung der Lieferung infolge Kundenverhalten 11
Art. 7 Datenerhebung und Datenaustausch 11
Art. 7.1 Messeinrichtungen 11
Art. 7.2 Beschädigung von Messeinrichtungen 11
Art. 7.3 Genauigkeit von Messeinrichtungen 12
Art. 7.4 Messdaten 12
Art. 7.5 Smart Meter und Messdaten 13
Art. 8 Tarife, Preise, Gebühren 13
Art. 8.1 Tarife, Preise und Gebühren 13
Art. 8.2 Rechnungsstellung 14
Art. 8.3 Zahlungsfrist 14
Art. 8.4 Zahlungsverzug 14
Art. 8.5 Einforderung der Gebühren 14
Art. 8.6 Verjährung 15
Art. 8.7 Gebührenpflichtige Schuldner 15
Art. 9 Haftung 15
Art. 10 Strafbestimmungen 15
Art. 11 Streitigkeiten, Rechtsweg 16
Art. 12 Inkrafttreten und Änderungen 16

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) sind nicht geschlechtsneutral formuliert. Formulierungen in der männlichen Form gelten ebenso für die weibliche Form. Die Industrielle Betriebe Interlaken (IBI) AG wird zur vereinfachten Lesbarkeit nachfolgend als IBI bezeichnet.

Art. 1 Geltungsbereich

[1] Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von Trinkwasser an die Endverbraucher (nachfolgend Kunden).

[2] Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen (insbesondere Tarifblätter) die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der IBI und ihren Kunden.

[3] In besonderen Fällen kann die IBI mit einzelnen Trinkwasserbezügern Vereinbarungen mit abweichenden Bestimmungen abschliessen. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Tarif- und Preisblätter nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

[4] Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Bestimmungen sowie die anwendbaren Werkvorschriften.

Art. 2 Definitionen

Art. 2.1 Kunden

[1] Als Kunden gelten:

a. Bei fest installierten Anschlüssen von Gebäuden an das Trinkwasserverteilnetz: der Eigentümer der anzuschliessenden Sache. Bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.

b. Bei fest installierten Anschlüssen von unbebauten Grundstücken an das Trinkwasserverteilnetz: der Eigentümer des an das Wasserverteilnetz angeschlossenen Grundstückes. Bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.

c. Bei Miet- und Pachtverhältnissen: der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Trinkwasser-Hausinstallationen auf die das Zählerabonnement lautet und deren Wasserverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

d. Bei einem vorübergehenden Anschluss ans Trinkwasserverteilnetz mit zeitlich beschränktem Bedarf und für besondere Zwecke: der Besteller.

Art. 2.2 Anlagen zur Trinkwasserverteilung

[1] Der Trinkwasserverteilung dienen:

a. Die Versorgungsleitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen.

b. Die Netzanschlussleitungen mit den Absperrarmaturen und Messeinrichtungen.

Art. 2.3 Versorgungsnetz

[1] Als Versorgungsnetz gelten alle Versorgungsleitungen und Nebenanlagen bis zum Abzweig der Netzanschlussleitung. Das Versorgungsnetz ist im Eigentum der IBI und wird von der IBI erstellt und instandgehalten.

[2] Hauptleitungen sind diejenigen Leitungen des Versorgungsnetzes, die grundsätzlich für den Anschluss mehrerer Netzanschlussleitungen bestimmt sind.

[3] Einzelzuleitungen sind diejenigen Leitungen, die das Trinkwasser einer einzelnen Liegenschaft zuführen. Gruppenzuleitungen sind diejenigen Leitungen, die das Trinkwasser mehreren Liegenschaften zuführen.

[4] Zwischen den Hauptleitungen und den Gruppenzuleitungen werden in der Regel Zuleitungsschieber eingebaut.

[5] Die Hydrantenanlagen werden von der IBI nach den Vorschriften der GVB erstellt und an das Versorgungsnetz angeschlossen.

Art. 2.4 Netzanschlüsse

[1] Feste Anschlüsse an die Trinkwasserversorgungsleitung der IBI dienen dem dauerhaften Bezug von Trinkwasser.

[2] Temporäre Anschlüsse an die Trinkwasserversorgungsleitung der IBI dienen dem Bezug von Trinkwasser für eine beschränkte Zeit.

Art. 2.5 Netzanschlussleitungen

[1] Als Netzanschlussleitung wird das Leitungsstück zwischen der Versorgungsleitung und der ersten Absperrarmatur nach dem Gebäudeeintritt bzw. Wasserzählerschacht bezeichnet. Bei fehlender Absperrarmatur endet die Netzanschlussleitung an der Gebäudeinnenwand. Die Netzanschlussleitung wird von der IBI erstellt und bleibt in deren Eigentum.

[2] Auf der Netzanschlussleitung wird immer ein Absperrschieber erstellt. Die IBI bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

[3] Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Netzanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

Art. 2.6 Hausinstallationen

[1] Als Hausinstallation gelten alle dem Trinkwasserbezug dienenden Anlageteile ab Gebäudeinnenwand mit Ausnahme der Hauptabsperrarmatur und der Messeinrichtung. Die Hausinstallation ist nicht Eigentum der IBI.

Art. 2.7 Öffentliche Brunnen

[1] Die Versorgung der vom öffentlichen Trinkwassernetz gespeisten öffentlichen Brunnen untersteht, soweit keine Ausnahme vereinbart, der IBI.

[2] Die Erstellungs-, Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Brunneneigentümer respektive der Verantwortlichen der öffentlichen Brunnen.

[3] Die IBI kann die Kosten für die Trinkwasserlieferung nach Massgabe der gültigen Preisstrukturen an die Brunneneigentümer verrechnen.

Art. 3 Rechtsverhältnis mit dem Kunden

Art. 3.1 Entstehung des Rechtsverhältnisses

[1] Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Trinkwasserbezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Versorgungsnetz oder mit dem Trinkwasserbezug und dauert bis zur ordentlichen Beendigung.

[2] Die Trinkwasserlieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Haus-, Grundstück- oder Liegenschaftseigentümers und des Kunden erfüllt sind und die Abnahme der Installation durch die Kontrollorgane der IBI erfolgt ist.

Art. 3.2 Natur des Rechtsverhältnisses

[1] Das Rechtsverhältnis zwischen der IBI und dem Kunden ist öffentlich-rechtlicher Natur:

a. Für die Erbringung von Leistungen, zu denen die IBI durch übergeordnetes Recht oder durch das Organisationsreglement verpflichtet ist.

b. Soweit besondere Bestimmungen des übergeordneten Rechts ausdrücklich ein öffentlich-rechtliches Verhältnis vorschreiben.

[2] Wo die Leistungen öffentlich-rechtlicher Natur sind, tritt die IBI hoheitlich auf. Dabei kann sie:

a. Zusätzliche Ausführungsbestimmungen erlassen und Pflichten für den Kunden vorsehen.

b. Privates Grundeigentum beanspruchen und in die Rechte Privater eingreifen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich und verhältnismässig ist.

[3] Im Bereich der gewerblichen Leistungen ist das Rechtsverhältnis zwischen der IBI und dem Kunden privatrechtlicher Natur.

Art. 3.3 Beendigung des Rechtsverhältnisses

[1] Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Tagen durch schriftliche oder elektronische von den IBI bestätigte Abmeldung beendet werden.

[2] Der Kunde hat den Trinkwasserverbrauch sowie allfällige weitere Kosten zu bezahlen, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

[3] Die vorübergehende Nichtbenützung saisonmässig oder nur zeitweise betriebener Apparate und Anlageteile für den Trinkwasserbezug bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

[4] Der IBI ist rechtzeitig schriftlich Meldung zu erstatten:

a. Vom Eigentümer eines Gebäudes oder einer angeschlossenen Liegenschaft: Eine während drei Monaten oder länger dauernde Einstellung oder die endgültige Einstellung des Trinkwasserbezugs aus dem städtischen Verteilnetz unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung.

b. Vom Verkäufer: Der Eigentumswechsel eines Gebäudes oder einer angeschlossenen Liegenschaft, unter Angabe der Adresse des Käufers und des Zeitpunkts des Wechsels.

c. Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: Der Wechsel der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse sowie des Zeitpunkts. Erfolgt die Meldung verspätet, haftet der Kunde für alle daraus entstehenden Folgeaufwände wie z.B. die Folgen einer Rückverkeimung des Trinkwassernetzes.

[5] Der Trinkwasserverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen sowie Liegenschaften anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers des entsprechenden Gebäudes oder der Liegenschaft.

[6] Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Kunde die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage geht zu seinen Lasten.

Art. 4 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel

[1] Der Kunde informiert die IBI innert 5 Tagen schriftlich über:

a. Vom Verkäufer: den Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers.

b. Vom wegziehenden Mieter bzw. Pächter: den Wegzug aus gemieteten bzw. gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse.

c. Vom Vermieter bzw. Verpächter: den Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft.

d. Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: den Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

[2] Wurde der Mieter- oder Pächterwechsel der IBI nicht gemeldet, haftet der Liegenschaftseigentümer subsidiär für den Trinkwasserverbrauch oder für eine festgelegte Pauschale und die Netznutzung sowie für weitere Kosten und Umtriebe, die vom Mieter oder Pächter nicht eingefordert werden können.

Art. 5 Netzanschluss und Netznutzung

Art. 5.1 Bewilligungen

[1] Eine Bewilligung der IBI ist erforderlich für:

a. Den Neuanschluss einer Baute oder Anlage

b. Die Einrichtung von Löschposten

c. Die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen

d. Vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten

e. Die Trinkwasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse)

[2] Die Gesuche sind der IBI mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

[3] Der Kunde respektive Hauseigentümer oder sein Installateur muss sich rechtzeitig bei der IBI über die Anschlussmöglichkeiten erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Druckbereich, usw.). Im Versorgungsgebiet der IBI muss, unter Vorbehalt WVG, das Trinkwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der IBI bezogen werden.

Art. 5.2 Leitungsnetz und Anschlüsse

[1] Die Erweiterung, Verstärkung oder Erneuerung des Hauptleitungsnetzes wird auf Kosten der IBI vorgenommen und erfolgt, sobald ein entsprechendes Bedürfnis vorliegt.

[2] Der Entscheid über die Ausführung, den Querschnitt und die Führung der Leitungen steht, ohne Rücksicht auf allfällige Kostenbeiträge der Kunden, ausschliesslich der IBI zu.

[3] Die Leitungen werden nach den allgemein bekannten hydraulischen, baulichen und technologischen Grundsätzen in Bezug auf Leitungsführung, Querschnittbemessung, Tragfähigkeit des Baugrundes, Grundwasser, Dichtigkeit, Gefälle, Material, Revisionsmöglichkeit, Frostsicherheit, Temperaturschwankungen, usw. ausgeführt.

[4] Die Anschlussbedingungen und die Kostenbeteiligung der künftigen Trinkwasserbezüger werden durch die IBI bestimmt.

Art. 5.3 Hydranten und Hydrantenlöschschutz

1 Die IBI erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle öffentlichen Hydranten auf den Versorgungsleitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes.

2 Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten und die Kosten im Falle eines Rückbaus der Sprinkleranlage, einschliesslich der Kosten für die Anpassung der Netzanschlussleitung.

3 Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die Wasserversorgung in Absprache mit der Feuerwehr und nach Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer.

4 Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

5 Für die Benutzung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der IBI.

Art. 5.4 Netzanschlussleitungen

1 Die Erstellung der Zuleitungen und allfällige Änderungen an ihnen werden durch die IBI auf Kosten des Kunden vorgenommen. Entgegen diesen Bestimmungen erstellte Zuleitungen werden nicht an das Verteilnetz angeschlossen.

2 Die Art und Weise der Erstellung der Haupt- und Zuleitungen und ihre Lage werden durch die IBI bestimmt. Dabei nimmt die IBI nach Absprache mit dem Kunden Rücksicht auf dessen Interesse.

3 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der IBI unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Leitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die nicht oder nicht ausschliesslich für ihre Versorgung bestimmt sind.

4 Sämtliche Hauptleitungen, Gruppenzuleitungen und diejenigen Teile der Einzelzuleitungen, die nicht auf dem Grundstück liegen, dem sie dienen, sind Eigentum der IBI.

5 Wassermesser, Hauptabsperrarmaturen und ähnliche Einrichtungen an den Haupt- und Zuleitungen bleiben ohne Rücksicht auf ihre Lage ebenfalls im Eigentum der IBI. Ausgenommen sind die zusätzlichen Wassermesser für den internen Gebrauch, die in das Eigentum des betreffenden Kunden übergehen.

6 Der Kunde ist verpflichtet, gemäss Anweisung der IBI einen Rückflussverhinderer nach dem Wassermesser einzubauen. Der Rückflussverhinderer bleibt im Besitz des Kunden.

7 Jeder Kunde ist verpflichtet, Schäden am Leitungsnetz unverzüglich der IBI zu melden.

8 Vorbehalten bleibt die Haftbarkeit der Kunden oder von Dritten für Beschädigungen dieser Leitungsteile oder für Störungen der Wasserzufuhr, die nicht auf die normale Abnützung der betreffenden Einrichtungen zurückzuführen sind.

9 Der Kunde hat ausserdem die Kosten für Umbauarbeiten zu tragen, die nach Erstellung der Einrichtungen und Anlagen auf sein Begehren vorgenommen werden. Der Kunde ist verpflichtet, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an der Hausinstallation auf seine Kosten vornehmen zu lassen.

[10] Die Netzanschlussleitung ist im Falle der Erneuerung oder Sanierung der Hauptleitung ebenfalls zu erneuern bzw. zu sanieren. Die Arbeiten erfolgen durch die IBI. Die Kosten der Erneuerung bzw. der Sanierung der Netzschlussleitung gehen zu Lasten der IBI.

[11] Verursacht der Kunde infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz des bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

[12] Die Kosten für die Verlegung von Versorgungsleitungen und -anlagen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen zugewiesen. Besondere Vereinbarungen sind mit Dienstbarkeiten festzuhalten.

[13] Die IBI richtet keine Entschädigungen für Durchleitungsrechte für Netzanschlussleitungen aus.

Art. 5.5 Grenzstelle

[1] Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gilt die Gebäudeinnenwand. Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. (vgl. Anhang 1).

Art. 5.6 Erdung

[1] Der Kunde ist für die Erstellung, Funktion und Kontrolle der Gebäudeerdung verantwortlich. Dies gilt insbesondere auch bei Ersatz von Wasserzuleitungen, welche bis anhin zur Erdung verwendet wurden.

Art. 5.7 Zugang zu den Einrichtungen

[1] Die Hauptabsperrarmatur und die Messeinrichtung müssen jederzeit frei zugänglich sein. Für die Auswechslung der genannten Armaturen ist der erforderliche Platz zu gewährleisten. Können Armaturen infolge nachträglich angebrachter Verkleidungen, Verschalungen und dergleichen nicht mehr bedient oder ausgewechselt werden, muss die ursprüngliche Situation durch den Kunden wiederhergestellt werden.

Art. 5.8 Absperrschieber Wasseranschluss

[1] Die Absperrschieber der Wasserhausanschlüsse stehen im Eigentum der IBI, unabhängig davon, ob sie sich auf öffentlichem oder privatem Grund befinden.

[2] Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Zugänglichkeit und Auffindbarkeit des Absperrschiebers jederzeit sicherzustellen. Das Überdecken, Einbauen, Überpflanzen oder anderweitige Verdecken des Absperrschiebers ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der IBI zulässig.

[3] Wird ein Absperrschieber durch Humus, Beläge, Asphalt, Pflästerungen, Gartenanlagen, bauliche Anlagen oder sonstige Massnahmen überdeckt oder in seiner Zugänglichkeit eingeschränkt, trägt der Anschlussnehmer sämtliche Kosten für das Freilegen, Wiederherstellen der Zugänglichkeit sowie für allfällige damit verbundene Arbeiten.

[4] Die Kostentragungspflicht des Anschlussnehmers gilt unabhängig davon, ob die Überdeckung durch ihn selbst, durch beauftragte Dritte oder durch frühere Eigentümer verursacht wurde sowie unabhängig davon, ob sich der Absperrschieber auf öffentlichem oder privatem Grund befindet.

[5] Die IBI ist berechtigt, die erforderlichen Arbeiten zur Freilegung und Sicherstellung der Zugänglichkeit des Absperrschiebers auf Kosten des Anschlussnehmers ausführen zu lassen.

Art. 5.9 Unterhalt, Erneuerung

[1] Die IBI ist jederzeit berechtigt, die Netzanschlusszuleitungen zu kontrollieren. Der Unterhalt, die Reparatur, der ganze oder teilweise Ersatz von mangelhaften Netzanschlussleitungen oder deren Sanierung erfolgt durch die IBI. Sie ist berechtigt, den Leitungen zu Kontroll-, Reparatur und Unterhaltsarbeiten nachzugraben.

2 Erfolgt eine altersbedingte Erneuerung oder Sanierung der Netzanschlussleitung bis zur Grenzstelle infolge eines Werkleitungs- oder Netzinfrastrukturprojekts der IBI, übernimmt die IBI die Kosten der Standarderneuerung abzüglich einer angemessenen Kostenbeteiligung des Grundeigentümers beziehungsweise des Kunden.

3 Wird die Erneuerung, Sanierung, Verlegung oder Anpassung der Netzanschlussleitung durch den Grundeigentümer beziehungsweise den Kunden veranlasst, gehen sämtliche daraus entstehenden Kosten zu dessen Lasten.

4 Die Netzanschlussleitung ist im Falle der Erneuerung oder Sanierung der Hauptleitung ebenfalls zu erneuern bzw. zu sanieren.

5 Die IBI haftet nicht für Schäden, die durch fremde Leitungen und Einrichtungen oder Handlungen oder Unterlassungen Dritter entstanden sind.

Art. 5.10 Verjährung Anschlusswerte

1 Die bestehenden Netzanschlusswerte bleiben im Falle einer temporären Stilllegung des Trinkwasserbezugs mit Demontage des Zählers während fünf Jahren für das betreffende Objekt erhalten.

2 Wird die Hausinstallation verändert und werden dadurch weniger Netzanschlusswerte benötigt als ursprünglich erworben, wird die Differenz während fünf Jahren dem betreffenden Objekt gutgeschrieben.

3 Nach Ablauf dieser Frist verfallen die nicht benötigten bzw. gutgeschriebenen Netzanschlusswerte. Bei einer Wiederinbetriebnahme oder einer Anschlusserweiterung müssen die zusätzlich erforderlichen Netzanschlusswerte vom Kunden neu erworben werden.

Art. 5.11 Installationsbewilligung Hausinstallation

1 Die Erstellung, Änderung oder der Unterhalt von Trinkwasserinstallationen dürfen im Innern der Gebäude von der Wassermessanlage weg nur durch Beauftragte der IBI oder durch fachkundige Installationsfirmen vorgenommen werden, die im Besitz einer entsprechenden Installationsbewilligung sind.

Art. 5.12 Erstellung und Unterhalt Hausinstallation

1 Die Erstellung, Änderung, Ergänzung und Unterhalt von Hausinstallationen sowie die Montage von Wassermessern sind vom Eigentümer der Installation bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige der IBI zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Leitsätzen des SVGW und den technischen Anforderungen der IBI entsprechen.

2 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

3 Dem Kunden wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in seinen Installationen, wie bei Wasserverlusten, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zur Behebung der Störung zu melden sowie den betroffenen Anlageteil auszuschalten.

4 Die IBI oder die von ihr beauftragte Person kontrolliert die Trinkwasserinstallationen und klärt, ob sie den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Die Kunden oder gegebenenfalls der Hauseigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten fachmännisch zu beheben.

Art. 6 Trinkwasserlieferung

Art. 6.1 Menge und Qualität

[1] Die IBI liefert dem Kunden gestützt auf diese allgemeinen Bedingungen Trink- und Gebrauchswasser sowie Löschwasser nach Massgabe der verfügbaren Wassermenge im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen und unter Beachtung des Grundsatzes der Eigenwirtschaftlichkeit sowie den gesetzlichen Anforderungen.

[2] Eigentümer industrieller Anlagen können bei grossem Bedarf verpflichtet werden, selbst für die Beschaffung ihres Gebrauchswassers zu sorgen.

Art. 6.2 Verwendungszweck

[1] Der Kunde darf das Trinkwasser nur zu den im Tarif oder im separaten Trinkwasserlieferungsvertrag festgehaltenen Zwecken verwenden. Jede andere Verwendung wird als Umgehung der Tarifbestimmungen betrachtet und als widerrechtlicher Trinkwasserbezug geahndet.

[2] Will der Kunde das Trinkwasser an Dritte abgeben, bedarf er der Zustimmung der IBI, welche die Bedingungen festsetzt.

Art. 6.3 Einschränkung der Trinkwasserabgabe

[1] Die IBI liefert das Trinkwasser in der Regel ununterbrochen und im vollen Umfange für Trink- und Gebrauchswasser, entsprechend den in der Schweiz üblichen Qualitätsnormen.

[2] Die IBI hat das Recht, den Betrieb ihres Verteilnetzes und die Trinkwasserlieferung einzuschränken oder zeitlich begrenzt einzustellen bei:

a. Höherer Gewalt (wie Einwirkungen durch Explosion, Eisgang), bei ausserordentlichen Ereignissen (wie Störungen im Verteilnetz) oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen.
b. Betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten).
c. Massnahmen, die sich im Falle von Wasserknappheit, für die Brandbekämpfung sowie bei Gefährdung oder Störungen der Wasserqualität im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen.

[3] Die IBI wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen oder Einschränkungen werden dem Kunden in der Regel im Voraus angezeigt.

[4] Die IBI ist berechtigt, bei Notwendigkeit in der Mengenbewirtschaftung für bestimmte Apparatekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

[5] Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Unterbruch der Trinkwasserlieferung, Wiederaufnahme der Lieferung sowie aus Schwankungen der Druckverhältnisse im Verteilnetz entstehen können.

[6] Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

a. Schwankungen der Druckverhältnisse im Verteilnetz.

b. Unterbrechungen oder Einschränkungen der Trinkwasserabgabe sowie aus der Einstellung der Trinkwasserlieferung sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen allgemeinen Bedingungen vorgesehen sind.

7 Mangelhafte Trinkwasserinstallationen oder Geräte zur Trinkwassernutzung sowie Nachlässigkeit des Kunden oder seiner Nutzungsberechtigten (z.B. Mieter, Pächter, usw.), von denen eine unmittelbare Gefahr durch auslaufendes Trinkwasser, Verkeimung oder andere Wirkungen für Personen oder Sachen ausgeht, können durch Beauftragte der IBI ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz getrennt werden.

Art. 6.4 Einstellung der Lieferung infolge Kundenverhalten

1 Für die Einstellung der Lieferung infolge Kundenverhalten gilt das kantonale Wasserversorgungsgesetz.

Art. 7 Datenerhebung und Datenaustausch

Art. 7.1 Messeinrichtungen

1 Der Trinkwasserverbrauch in Gebäuden, Anlagen und auf Grundstücken sowie für besondere Zwecke wird durch Wassermesser oder andere geeignete Einrichtungen festgestellt.

2 Die für die Messung des Wasserverbrauchs notwendige Anzahl, Grösse und der Standort der Wassermesser und anderer Messeinrichtungen werden von der IBI bestimmt und montiert. Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten hat die IBI zusätzlich das Recht, für die Fernauslesung des Wasserverbrauchs eine Kabelverbindung von den elektrischen Messeinrichtungen zum Wasserzähler unentgeltlich zu verlangen. Je angeschlossenes Gebäude und angeschlossenes unbebautes Grundstück wird in der Regel ein Wassermesser installiert. Die Wassermesser bleiben im Eigentum der IBI und werden auf deren Kosten instandgehalten.

3 Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der IBI. Überdies stellt er der IBI den für den Einbau der Messeinrichtungen sowie der Messapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung und hält ihn frostgeschützt und für das Ablesen oder Auswechseln für die IBI jederzeit zugänglich.

4 Verweigert der Kunde den Einbau eines fernauslesbaren Messgeräts, kann die IBI die dadurch nachweislich entstehenden zusätzlichen Aufwendungen gemäss den anwendbaren Preisbestimmungen verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

5 Allfällige zum Schutz der Apparate notwendige Einrichtungen werden vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten erstellt.

6 Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Wassermesser und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der IBI. Ist gemäss den Anforderungen oder dem Verhalten des Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig (z.B. für den internen Gebrauch), so gehen die entsprechenden Kosten der Anschaffung, Einrichtung und Unterhalt zu Lasten des Kunden. Die Ablesung dieser Messeinrichtung ist Sache des Kunden. Die IBI ist jedoch berechtigt, zu Kontrollzwecken jederzeit auch diese Messeinrichtung abzulesen.

Art. 7.2 Beschädigung von Messeinrichtungen

1 Werden Wassermesser und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der IBI beschädigt oder über das normale Mass hinaus abgenützt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.

[2] Die Wassermesser und Kontrollapparate dürfen nur durch Beauftragte der IBI plombiert, entfernt oder versetzt werden und nur diese dürfen die Trinkwasserzufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

[3] Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche das Funktionieren oder die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet gegenüber IBI für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.

[4] Die IBI behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Art. 7.3 Genauigkeit von Messeinrichtungen

[1] Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen.

[2] Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Instituts für Metrologie METAS massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, die ein Überschreiten der Fehlergrenze von +/-5 % bewirken, so trägt die IBI die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

[3] Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der IBI unverzüglich anzuzeigen.

[4] Arbeiten an Wassermessanlagen, die im Eigentum der IBI stehen, werden durch die IBI vorgenommen. Jede Veränderung oder Manipulation Dritter an den Wassermessern ist untersagt.

Art. 7.4 Messdaten

[1] Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Trinkwasserbezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der IBI festgelegt.

[2] Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden oder von anderen belegbaren Daten auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

[3] Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

[4] Treten in einer Installation Verluste durch Leckstellen, defekte Einrichtungen oder andere Ursachen auf, hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Wasserbezugs.

Art. 7.5 Smart Meter und Messdaten

[1] Die IBI ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben fernauslesbare Messgeräte einzusetzen und die dafür erforderlichen Messdaten zu erheben, zu übertragen und zu bearbeiten.

[2] Die Bearbeitung von Mess- und Personendaten erfolgt ausschliesslich zu den gesetzlich zulässigen und für Netzbetrieb, Messung, Bilanzierung, Abrechnung, Kundenbetreuung sowie vereinbarte Energiedienstleistungen erforderlichen Zwecken.

[3] Die IBI trifft angemessene technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz der Mess- und Personendaten. Die Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies gesetzlich zulässig oder für die ordnungsgemässe Leistungserbringung erforderlich ist.

[4] Ergänzend gilt die Datenschutzerklärung der IBI in der jeweils gültigen Fassung.

[5] Die Rechte der betroffenen Personen richten sich nach den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

[6] Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten kann die IBI im Rahmen der technischen und gesetzlichen Vorgaben die erforderlichen Voraussetzungen für die Fernauslesung der Messgeräte verlangen.

Art. 8 Tarife, Preise, Gebühren

Art. 8.1 Tarife, Preise und Gebühren

[1] Die IBI erhebt für die Leistungen der Wasserversorgung:

a. Einmalige Anschlussgebühren für den Anschluss einer Baute, Anlage oder eines Grundstücks an die Wasserversorgung
b. Wiederkehrende Gebühren für die Trinkwasserlieferung, enthaltend eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr
c. Einmalige und wiederkehrende Gebühren für Löschanlagen wie Sprinkler und dgl.
d. Eine Löschschutzgebühr für nicht angeschlossene Gebäude
e. Mahn-, Inkasso- und Wiederanschlussgebühren

[2] Für die Wasserversorgung erhebt die IBI die jeweils gültigen Preise gemäss den von den kompetenten Organen festgelegten Tarifen und Produktblättern.

[3] Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Wasserbezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.

[4] Die jeweils gültigen Tarife, Preise und Gebühren werden von der IBI in geeigneter Weise veröffentlicht.

Art. 8.2 Rechnungsstellung

[1] Die IBI stellt wie folgt Rechnung:

a. Anschlussgebühr: Vor Baubeginn kann die IBI eine Akontozahlung von 80 % der voraussichtlichen Anschlussgebühr in Rechnung stellen. Die definitive Anschlussgebühr wird bei Installation des definitiven Zählers in Rechnung gestellt. Die Rechnungstellung erfolgt an den Grundeigentümer.

b. Einmalige Löschgebühren: Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c. Die wiederkehrenden Gebühren werden in den von der IBI festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die IBI ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Trinkwasserlieferung in Rechnung zu stellen.

[2] Die Rechnungsstellung für Trinkwasserlieferung erfolgt in von der IBI festgelegten Zeitabständen. Die IBI kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Wasserbezugs stellen.

[3] Für die Rechnungsstellung des Trinkwasserverbrauchs gelten die Angaben der IBI-Messgeräte.

[4] Die IBI kann für die anfallenden Kosten vor der Erstellung resp. Aufhebung eines Netzanschlusses eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen.

Art. 8.3 Zahlungsfrist

[1] Die Rechnung ist innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der IBI zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden allenfalls verursachte zusätzliche Aufwendungen (Porto, Inkasso, Verzugszins, Ein- und Ausschaltungen usw.) in Rechnung gestellt. Bei Zahlungsverzug wird ab Fälligkeit ein Verzugszins in der Höhe von 5 % berechnet.

Art. 8.4 Zahlungsverzug

[1] Bei Zahlungsverzug, oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden bestehen, kann die IBI vom Kunden angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangen.

[2] Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine weitere Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist und dem Hinweis, dass die IBI berechtigt ist, den Kunden zu betreiben.

[3] Die IBI ist berechtigt, pro Mahnung eine Mahngebühr, Verzugszinsen sowie zusätzliche mit der Geltendmachung der Forderung verbundene Kosten zu erheben.

[4] Die IBI kann bei offenen Forderungen aus der Trinkwasserlieferung einen Vorauskassezähler installieren oder die Wasserlieferung einstellen, wenn die Zahlung weiterhin ausbleibt.

[5] Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Vorauskassezähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zeitraum gehen zu Lasten des Kunden

Art. 8.5 Einforderung der Gebühren

[1] Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die IBI die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) ein.

[2] Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei der IBI massgebend (Wertstellung/Valuta). Alle Zahlungen sind ohne Abzug und kostenfrei zu überweisen.

Art. 8.6 Verjährung

[1] Die Forderungen der IBI verjähren:

a. Einmalige Gebühren nach 10 Jahren

b. Benützungsgebühren nach 5 Jahren

[2] Die Verjährung beginnt mit der Fälligkeit der Forderung. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 8.7 Gebührenpflichtige Schuldner

[1] Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war.

[2] Die wiederkehrenden Gebühren schuldet der Kunde.

Art. 9 Haftung

[1] Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen zwingenden Bestimmungen des Wassernutzungsgesetz oder Wasserversorgungsgesetz sowie den übrigen haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Druck- und Mengenschwankungen, störenden Netzrückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Wasserabgabe erwächst, sofern nicht grob fahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der IBI vorliegt.

[2] Der Kunde haftet insbesondere für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benützung seiner sanitären Einrichtungen der IBI oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

[3] Die Haftung der IBI für Datenverluste und/oder Datenverfälschungen erstreckt sich auf Tätigkeiten, die direkt mit der Funktion als Datenbewirtschafter in Zusammenhang stehen.

[4] Die IBI kann in keinem Fall für Schäden und/oder Verluste in Verbindung mit Sicherheitsverletzungen, unbefugtem Zugriff, Eingriffen, digitalem Eindringen, Datenlecks und/oder Diebstahl von Daten oder Informationen durch Dritte haftbar gemacht werden, es sei denn, dies ist ausdrücklich in den Vertragsbedingungen zwischen den Parteien vereinbart.

Art. 10 Strafbestimmungen

[1] Zuwiderhandlungen gegen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss der Gemeindegesetzgebung bestraft.

[2] Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 11 Streitigkeiten, Rechtsweg

[1] Streitigkeiten über die sich aus diesem Reglement ergebenden öffentlichen Leistungen sowie über nicht gewerbliche Leistungen an Kunden werden von den im kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 zuständigen Verwaltungsjustizbehörden beurteilt, soweit nicht eine Zuständigkeit der Behörden gemäss Wassernutzungsgesetz oder Wasserversorgungsgesetz gegeben ist.

[2] Für Streitigkeiten aus gewerblichen Leistungen sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der IBI zuständig.

[3] Bei Zivilstreitigkeiten ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

[4] Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 12 Inkrafttreten und Änderungen

[1] Diese AGB treten am 1. Januar 2027 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Vorschriften, Reglemente und AGB.

[2] Änderungen der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen Wasser unterliegen der Publikationspflicht gemäss geltendem Gemeinderecht.

Interlaken, 21. Oktober 2026
Im Namen des Verwaltungsrates der Industrielle Betriebe Interlaken (IBI) AG

Heinz Binggeli	Helmut Perreten
Präsident des Verwaltungsrats	CEO

Anhang 1: Netzanschluss / Hausinstallation

